



# Baumschutz

Zu fällen einen schönen Baum,  
braucht's eine halbe Stunde kaum.  
Zu wachsen, bis man ihn bewundert,  
braucht er, bedenkt's, ein Jahrhundert.  
(E. Roth)



## WARUM MÜSSEN BÄUME GESCHÜTZT WERDEN?

Bäume übernehmen wichtige Funktionen für uns alle:

- **Bäume produzieren den für uns lebensnotwendigen Sauerstoff**

Sie sorgen mit anderen Pflanzen dafür, daß Kohlendioxid in Sauerstoff umgewandelt wird.

So produziert z. B. eine 100-jährige freistehende Buche von 25 m Höhe und einem Kronendurchmesser von ca. 14 m mit einer äußeren Blattfläche von 1 600 m<sup>2</sup> stündlich 1,7 kg Sauerstoff und kann damit den Sauerstoffbedarf von etwa 10 Menschen decken.

- **Bäume sorgen für Klimaausgleich**

Die beispielhaft genannte 100-jährige Buche verdunstet ca. 500 l Wasser pro Tag und kühlt damit die Umgebungsluft ab.

Bei starker Sonneneinstrahlung wirken Bäume als Schattenspende und durch die Verdunstung ausgleichend auf das Klima.

- **Bäume filtern den Staub und reinigen die Luft**

- **Bäume dämpfen den Lärm**

- **Bäume sind Lebensstätten und Nahrungsquellen für Vögel und Insekten**

Zum Beispiel wurde festgestellt, daß bis zu 300 Insektenarten auf einer Eiche leben können.

- **Bäume beleben und gliedern das Stadtbild**

Sie prägen mit ihrer Schönheit und ihrer Unverwundbarkeit ganze Straßenzüge, Plätze und Stadtteile und tragen dazu bei, daß die persönliche Umgebung lebenswerter wird.

## BAUMSCHUTZSATZUNG DER STADT:

Es ist das Anliegen der Stadt Braunschweig, die Bäume in unserer Stadt mit ihren zuvor genannten wichtigen Funktionen zu erhalten. Dafür ist es notwendig, daß der Baumbestand in unserer Stadt erhalten bleibt und Bäume nicht ohne wichtigen Grund gefällt werden. Daher hat die Stadt Braunschweig im September 1989 eine Baumschutzsatzung erlassen, die nachfolgend kurz zusammengefaßt vorgestellt wird.

## WELCHE BÄUME SIND GESCHÜTZT?

Bäume im gesamten Gebiet der Stadt Braunschweig, und zwar



**Laub- und Nadelbäume**, die einen Stammumfang von 80 cm und mehr, gemessen in einer Höhe von 1 m über dem Erdboden, aufweisen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, dann ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend. Bei mehrstämmigen Bäumen wird die Summe der Einzelstammumfänge zugrunde gelegt.



Ausgenommen hiervon sind Bäume mit einem geringeren Dickenwachstum, wie Eibe, Rotdorn, Weißdorn, Mehlbeere, Stechpalme, Kugelahorn und Kugelrobinie. Diese sind bereits ab einem Stammumfang von 30 cm geschützt.



### Großsträucher

z. B. Haselnuß, Hartriegel, Feldahorn und andere ab einer Höhe von 3 m.

**Hecken und Feldgehölze in der freien Landschaft** mit einer Länge von mindestens 3 m.

## Nicht unter die Bestimmungen der Satzung fallen:

- Obstbäume, mit Ausnahme von Walnußbäumen und Eßkastanien
- Bäume innerhalb eines Waldes
- Bäume, die aufgrund anderer Rechtsvorschriften geschützt sind.

## WELCHE MAßNAHMEN DÜRFEN AN DEN GESCHÜTZTEN BESTÄNDEN NICHT VORGENOMMEN WERDEN?

Es ist verboten, geschützte Bäume oder andere Gehölze zu entfernen, zu zerstören oder zu schädigen.

Schädigungen können durch direkte oder indirekte Einwirkungen entstehen. Nicht erlaubte direkte Einwirkungen liegen vor, wenn Bäume z. B. durch unsachgemäßen Rückschnitt verunstaltet oder die Baumwurzeln durch Ausschachtungen und ähnliches verletzt werden. Indirekte verbotene Einwirkungen entstehen u. a. durch Bodenverdichtungen, Bodenaufschüttungen unter Bäumen, Grundwasserabsenkungen in der Vegetationszeit und durch Anwenden von Unkrautvernichtungsmitteln und Streusalzen im unmittelbaren Bereich der Bäume.

## WENN NUN DOCH EIN GESCHÜTZTER BAUM WEG SOLL . . .

weil er z. B. krank ist, muß eine Ausnahmegenehmigung zum Fällen des Baumes beantragt werden. Für die Bearbeitung eines Antrages erfolgt immer vor Ort eine Besichtigung des Baumes einschließlich einer Beratung durch eine Fachkraft des Umweltamtes.

Eine Ausnahmegenehmigung wird u. a. erteilt, wenn:

- Bäume oder andere Gehölze krank und auch durch einen Rückschnitt nicht mehr zu erhalten sind,
- von Bäumen Gefahren ausgehen, die nicht auf andere Weise und mit zumutbarem Aufwand behoben werden können,

- bei einem Bauvorhaben eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung des Baugrundstücks ohne Baumbeseitigung überhaupt nicht oder kaum möglich ist.

Natürliche Lebensäußerungen eines Baumes, wie Abwurf von Laub, Nadeln, Blüten und Früchten sowie Schattenwurf sind keine ausreichende Begründung für einen Ausnahmeantrag!

### Sonderfall

Ein Antragsverfahren kann entfallen, wenn von einem Baum eine unmittelbar drohende Gefahr ausgeht. Dann darf er ohne vorherige Ausnahmegenehmigung entfernt werden. Dem Umweltamt muß die Maßnahme dann allerdings unverzüglich gemeldet werden.

## VERFAHREN FÜR AUSNAHMEGENEHMIGUNGEN

Der Antrag für eine Ausnahmegenehmigung zum Fällen eines Baumes muß schriftlich und unter Darlegung der Gründe beim Umweltamt der Stadt Braunschweig, Petritorwall 6, gestellt werden. Dem Antrag ist ein Lageplan, aus dem deutlich der Standort des Baumes ersichtlich wird, oder ein aussagekräftiges Foto beizufügen, auf dem die Schädigung des Baumes und der Standort zu erkennen ist. Weiterhin sind der Stammumfang und die Höhe des Baumes anzugeben.

## BAUMSCHUTZ IM BAUGENEHMIGUNGSVERFAHREN

Wenn bei einem Bauvorhaben geschützte Bäume oder andere Gehölze auf dem Grundstück stehen, so sind sie bei der Beantragung einer Baugenehmigung in einen Lageplan einzuzeichnen. Beabsichtigt der Bauherr wegen des Bauvorhabens einen Baum zu entfernen, so ist dafür ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung dem Bauantrag beizufügen.

## ERSATZANPFLANZUNGEN

Wurde dem Grundstückseigentümer die Genehmigung zum Fällen von Bäumen erteilt, so besteht in der Regel für ihn die Verpflichtung, für jeden entfernten Baum einen neuen Laubbaum zu pflanzen.

## VERSTÖßE GEGEN DIE BAUMSCHUTZSATZUNG SIND KEIN KAVALIERSDELIKT

Wer Bäumen oder anderen Gehölzen, die durch die Baumschutzsatzung geschützt sind, Schaden zufügt oder sie ohne Genehmigung fällt, begeht keinesfalls ein Kavaliersdelikt. Er wird verpflichtet, auf eigene Kosten die entfernten oder zerstörten Bäume bzw. Gehölze im angemessenen Umfang durch Neuanpflanzungen zu ersetzen oder die sonstigen Folgen der verbotenen Handlung zu beseitigen.

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen der Baumschutzsatzung verstößt, begeht eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße bis zu 5 000 DM geahndet werden kann.

Über Ihren Beitrag, Bäume in unserer Stadt zu erhalten, zu schützen und neu zu pflanzen, würden wir uns freuen!

WEITERE AUSKÜNFTE ERHALTEN SIE BEIM UMWELTAMT DER STADT BRAUNSCHWEIG, PETRITORWALL 6

TELEFON: (05 31) 4 70-63 46

FRAU DIPL.-ING. KAULBARS